Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0146/05	02.06.2005

zum/zur

A0063/05

Bezeichnung

Schaffung von Parkflächen für Lastkraftwagen im Stadtgebiet

Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	21.06.2005
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	18.08.2005
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	18.08.2005
Stadtrat	01.09.2005

Durchreisende LKW nutzen in erster Linie Rasthöfe und Parkplätze entlang der Autobahnen für Pausen. An der A2 / A 14 besteht z.B. die Möglichkeit, den LOMO - Autohof bei Irxleben / Hohenwarsleben anzufahren.

Innerhalb des Stadtgebietes sollten durchreisende Lkw nach Möglichkeit in den Randgebieten der Stadt abgestellt werden. Hierfür steht z.B. im nördlichen Bereich der Autohof am August-Bebel-Damm zur Verfügung (Anlage 1). Dieser Autohof bietet als Tank- und Raststätte die Möglichkeit der Versorgung der LKW und Fahrer, ein Straßenbahnanschluss ist vorhanden.

Als möglicher Standort für weitere Lkw-Stellplätze kann der Rennebogen nach dem Abbruch von Wohnungen in Betracht gezogen werden (Anlage 2). Eine Nutzung der vorhandenen PKW-Stellplätze an der Straße ist jedoch nur als vorübergehende Lösung zu sehen, weil im Ergebnis des Stadtumbaus die Flächen wieder für eine Bebauung mit Ein- oder Mehrfamilienhäusen zur Verfügung stehen sollen. Außerdem ist zu beachten, dass für eine bauliche Umgestaltung zu Lkw-Stellplätzen keine Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Für den Süden von Magdeburg ist im Zusammenhang mit einen LKW-Führungskonzept (ifak) zu prüfen, ob sich geeignete Stellplätze in den vorhandenen Gewerbegebieten am Werner-von-Siemens-Ring (Anlage 3) oder ggf. in Osterweddingen anbieten lassen.

Die Lange Lake ist aus Sicht des Stadtplanungsamtes aufgrund der fehlenden Versorgung und der im Vergleich zum Autohof am August-Bebel-Damm ungünstigeren Lage zur Autobahn A2 als Stellplatz für durchreisende Lkw nicht geeignet.

Bei den in Wohngebieten abgestellten Lastkraftwagen handelt es sich jedoch überwiegend nicht um durchreisende Lkw, sondern um Fahrzeuge, deren Fahrer ihren Wohnstandort in Magdeburg in den betreffenden Wohngebieten haben.

Dieser Sachverhalt ist dem Ordnungsamt seit längerem bekannt, in Wohngebieten abgestellte Lkw stellen dabei nur einen geringen Anteil der Ordnungswidrigkeiten dar. Sofern Gehwege blockiert werden, erfolgt umgehend eine Ahndung der Verstöße.

Das Abstellen von Lkw in Wohngebieten regelt § 12 StVO Abs. 3a. Danach ist für Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t innerorts in reinen Wohngebieten das regelmäßige Parken in der Zeit von 22 bis 6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Hieraus ergibt sich eine eingeschränkte Ahndungsmöglichkeit, da zahlreiche Fahrzeuge diese Gewichtsgrenze unterschreiten bzw. ein regelmäßiges Abstellen innerhalb der o.g. Zeiten oft nicht feststellbar ist.

Das Abstellen von Lkw in Wohngebieten kann durch eine Ausweisung von Lkw-Stellplätzen nicht verhindert werden.
Zur Lösung des Problems wird statt dessen vorgeschlagen, auf der Grundlage von konkreten Bürgerbeschwerden durch das Ordnungsamt zielgerichtete Kontrollen bezüglich des Falschparkens von Lkw sowie von Verstößen gegen § 12 StVO Abs. 3a durchführen zu lassen.

Die Stellungnahme ist mit dem Dezernat III und mit dem Ordnungsamt abgestimmt.

Kaleschky
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr

Bearbeiter: Bernd Heine
Tel.: 5405355